

2. Änderung zur H A U P T S A T Z U N G der Gemeinde Langenorla

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert am 08. April 2009 (GVBl. 2009 Nr. 5, S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 27.04.2010 (Beschluss-Nr. 03/04/2010) folgende Änderung der Hauptsatzung vom 06.10.2003 beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

§ 10 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgende Aufwandsentschädigung

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.335,00 Euro/Monat
der ehrenamtliche Beigeordnete	333,00 Euro/Monat

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenorla, den 01. Juli 2010

- Siegel -

Graven
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Graven
Bürgermeister